

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster

Mit Verfügung vom 15.03.2016, AZ.: 35.21.10-406/M.13 hat die Bezirksregierung Detmold die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der Genehmigungstext lautet wie folgt:

Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster „Sondergebiet Nutzung der Windenergie Großenbreden/Hohehaus“

Bericht vom: 22.01.2016
Aktenzeichen: 621.41:06-01
Eingang: 29.01.2016
Anlagen: 2 Flächennutzungspläne
2 Ordner Verfahrensunterlagen

Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich geprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.

Nachweis der Bekanntmachung:

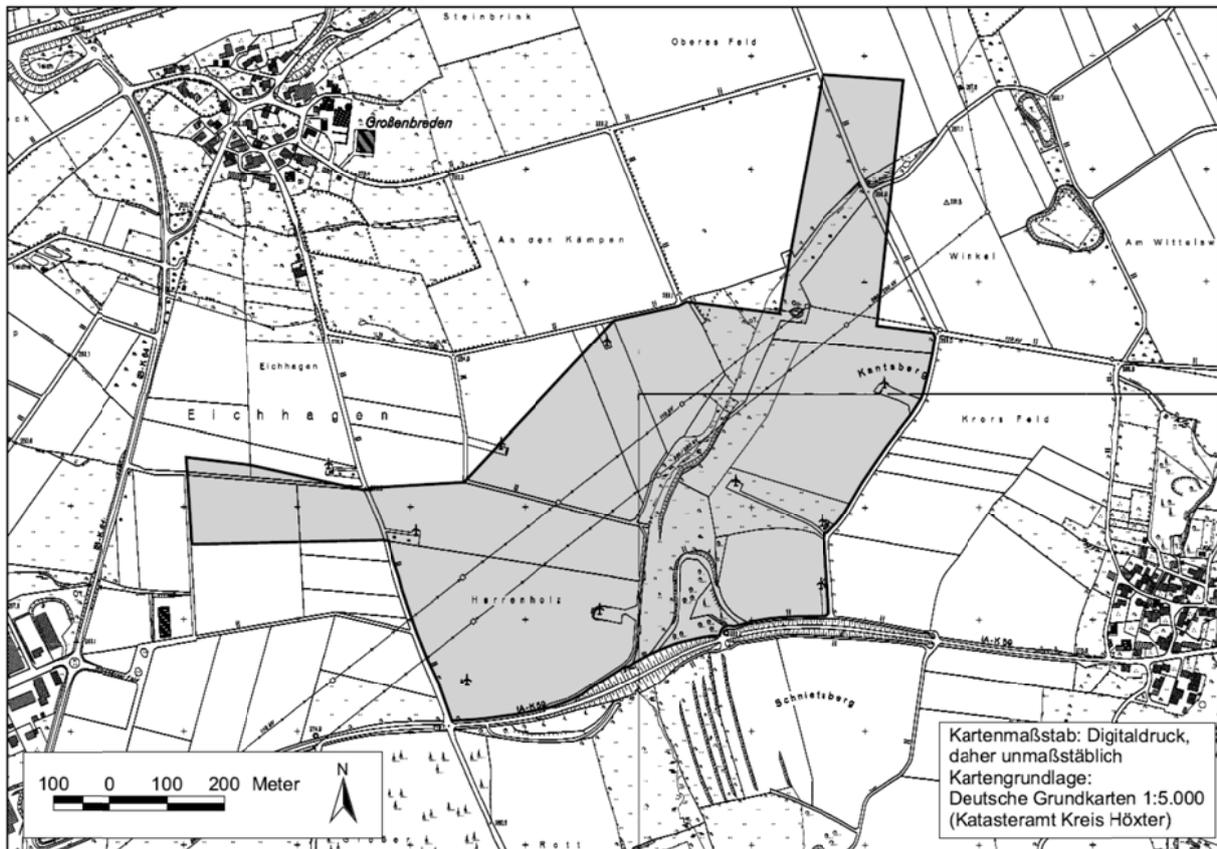
Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens bitte ich, mir baldmöglichst auf dem Dienstwege vorzulegen.

*Im Auftrag
Gez. Nieling*

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch ein „Sondergebiet Nutzung der Windenergie Großenbreden/Hohehaus“ ein Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen ermöglicht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt zwischen den Ortschaften Großenbreden, Vörden und Hohehaus und umfasst eine Fläche von rund 55 ha und ist im nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab), dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Nutzung der Windenergie Großenbreden/Hohehaus“ rückwirkend auf den Zeitpunkt des ursprünglichen Inkrafttretens vom 29.04.2016 (Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 86 der Stadt Marienmünster) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung wird vom Tag der Bekanntmachung an, im Bauamt der Stadt Marienmünster, Zimmer 19, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marienmünster geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiermit werden ortsüblich bekannt gemacht

- die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster durch die Bezirksregierung Detmold,
- der Ort und die Zeit der ständigen Bereithaltung der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, sowie
- die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die erneute Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster angeordnet:

Mit Verfügung vom 15.03.2016, AZ.: 35.21.10-406/M. 13 hat die Bezirksregierung Detmold die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der Genehmigungstext lautet wie folgt:

Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster „Sondergebiet Nutzung der Windenergie Großenbreden/Hohehaus“

Bericht vom: 22.01.2016
Aktenzeichen: 621.41:06-01
Eingang: 29.01.2016
Anlagen: 2 Flächennutzungspläne
2 Ordner Verfahrensunterlagen

Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich geprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.

Nachweis der Bekanntmachung:

Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens bitte ich, mir baldmöglichst auf dem Dienstwege vorzulegen.

*Im Auftrag
Gez. Nieling*

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Nutzung der Windenergie Großenbreden/Hohehaus“ rückwirkend auf den Zeitpunkt des

ursprünglichen Inkrafttretens vom 29.04.2016 (Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 86 der Stadt Marienmünster) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung wird im Bauamt der Stadt Marienmünster, Zimmer 19, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marienmünster geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiermit werden ortsüblich bekannt gemacht

- die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster durch die Bezirksregierung Detmold,
- der Ort und die Zeit der ständigen Bereithaltung der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, sowie
- die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise.

Marienmünster, 15.12.2016

gez. Robert Klocke, Bürgermeister

Marienmünster, 16.12.2016

gez. Robert Klocke, Bürgermeister